



Merkblatt für Erbscheinsanträge

Nach dem Tod einer Person kann es erforderlich werden, den Nachweis darüber zu erbringen, wer Erbe des oder der Verstorbenen geworden ist. Der Nachweis wird insbesondere dann gebraucht, wenn sich im Nachlass ein Grundstück, eine Eigentumswohnung oder ein Erbbaurecht befinden.

Sofern nicht durch notariell beurkundetes Testament oder Erbvertrag die Erbfolge geregelt ist, kann der Nachweis nur durch einen Erbschein erbracht werden. Der Erbschein wird vom zuständigen Amtsgericht erteilt. Die Erteilung des Erbscheins kann über einen Notar beim Gericht beantragt werden. Sind mehrere Erben vorhanden, reicht es regelmäßig aus, wenn nur ein Erbe den Antrag stellt. Es kann dann ein gemeinschaftlicher Erbschein für alle Erben erteilt werden.

Der Beurkundung des Erbscheinsantrags sollte ein Vorgespräch mit einem Notar vorangehen. Hier kann geklärt werden, wie die Erbfolge geregelt ist, welche Unterlagen dem Gericht einzureichen sind und was der Antragsteller im Erbscheinsantrag erklären muss.

Die nachfolgende Aufstellung dient dazu, über die dem Amtsgericht einzureichenden Unterlagen zu informieren. Zum Vorgespräch, spätestens jedoch zur Beurkundung des Erbscheinsantrags sind die Unterlagen im Original, in Ausfertigung oder in öffentlich beglaubigter Kopie mitzubringen. Die Aufstellung ist nicht abschließend; sie dient lediglich zur grundsätzlichen Orientierung. Welche Unterlagen dem Gericht tatsächlich einzureichen sind, wird Ihnen der Notar im Vorgespräch mitteilen.

Bei Vorliegen eines handschriftlichen Testaments

- gültiger Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers;
- Sterbeurkunde des Verstorbenen;
- das handschriftliche Testament im Original - falls dieses noch nicht beim zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde - oder in Kopie (hier reicht einfache Kopie aus);
- Aufstellung über das Nachlassvermögen (Guthaben und Verbindlichkeiten).

Bei gesetzlicher Erbfolge

- gültiger Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers;
- Sterbeurkunde des Verstorbenen;
- Heiratsurkunde des Ehegatten;
- Geburtsurkunden der Kinder, auch wenn diese vorverstorben sein sollten;
- Sterbeurkunden vorverstorbenen Ehegatten und/oder Kinder;
- Geburtsurkunden der Enkel desjenigen Kindes, das vorverstorben ist;
- Scheidungsurteil, falls der Verstorbene mehr als einmal verheiratet war;
- Aufstellung über das Nachlassvermögen (Guthaben und Verbindlichkeiten).

Sie erleichtern dem Amtsgericht die Arbeit und beschleunigen die Erteilung des Erbscheins, wenn dem Gericht zusammen mit dem Erbscheinsantrag eine Aufstellung über das Nachlassvermögen eingereicht wird. Falls sich ein Unternehmen im Nachlass befindet oder der Wert des Vermögens aufgrund seiner Besonderheiten von Ihnen nur sehr schwer eingeschätzt werden kann, sollten Sie in Betracht ziehen, sich von einer fachkundige Person beraten zu lassen (z.B. Steuerberater des Verstorbenen, Gutachter).